

Tarifbestimmungen

Ergänzend zu den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und den beigelegten Tarifen sind im Bereich der mona GmbH nachfolgende Tarifbestimmungen anzuwenden. Bei allen Fahr-scheinen die für Fahrten ausgestellt werden, die nicht nur innerhalb des Tarifgebietes der mona GmbH stattfinden, gilt der Tarif in dessen Gebiet die Fahrt erstmalig angetreten bzw. bei Zeit-fahrausweisen regelmäßig erstmalig am Fahrtag angetreten wird.

I. Zonensystem Kempten und Umland (Gebiet der ehem. Verkehrsgemeinschaft Kempten):

- Der Fahrpreis wird nach durchfahrenen Zonen berechnet. Die Zone, in der die Fahrt angetreten wird, zählt als erste Zone. Pro überfahrener Zonengrenze fällt eine weitere Zone an;
- Der Tarif „Zone 1“ gilt für die Fahrt innerhalb einer Zone jedoch nicht in der Kernzone 0;
- Die Zuordnung der Haltestellen zu den Zonen sowie die Haltestellen auf den Zonengrenzen ergeben sich aus dem Übersichtsplan.

II. Ringtarif/Stadteiltarif (Stadt Kempten):

- Der Ringtarif in der Stadt Kempten ist gültig für Fahrten mit Start und Ziel im Gebiet des Ringtarifs;
- Der Stadteiltarif ist gültig für Fahrten mit Start und Ziel im Gebiet des Stadteiltarifs (innerhalb der Zone 0 und zugleich außerhalb des Anwendungsgebietes des Ringtarifs);
- Die Zuordnung der Haltestellen zum Ring- und Stadteiltarif ergibt sich aus dem Übersichtsplan („Buslinien Stadt Kempten“).

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Zeitkarten (Tages-, Wochen-, und Monats-Tickets):

- Zeitkarten beziehen sich auf eine bestimmte Fahrstrecke (Start- und Endhaltestelle) und sind somit streckenbezogen. Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitsbereichs auf der angegebenen Strecke. Zeitkarten mit der Start- oder Zielhaltestelle Kempten Zone 0 gelten darüber hinaus uneingeschränkt in der Tarif-Zone 0. Der Fahrpreis errechnet sich aus der Anzahl durchfahrener Zonen auf der angegebenen Strecke (siehe auch Zonensystem);
- Ausnahme sind Zeitkarten der Tarif-Zone 0, welche nicht streckenbezogen sind;
- Zeitkarten werden auf Chipkarten (Datenträger) oder in Papierform ausgegeben.

2. Gültigkeit von Monats- und Wochen-Tickets

- Die Monats-Tickets gelten vom ersten Tag eines Monats 0:00 Uhr bis zum letzten Tag eines Monats 24:00 Uhr.
- Die Wochen-Tickets gelten von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.

3. Berechtigung zum Kauf von Monats- und Wochen-Tickets für Schüler und Azubis

- Berechtigt zum Kauf der **Schüler-Tarife** sind Personen im Sinne der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) § 1 Auszubildende, Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 a) – 2 c).
- Berechtigt zum Kauf der **Azubi-Tarife** sind Personen im Sinne der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) § 1 Auszubildende, Abs. 1 Nr. 2 d) – 2 h)
- Die Berechtigung zum Kauf von Monats- und Wochen-Tickets für Schüler/Azubis ist vom Fahrgast nachzuweisen (Bestätigung der Schule);
beim Kauf von Wochen-Tickets Schüler im Bus ist die Vorlage des gültigen Schülerausweises ausreichend.

Gz.: 23-3526.1-32/4

Den Tarifbestimmungen wird zugestimmt zum 01.01.2018.
Augsburg, den 18.12.2017

Regierung von Schwaben

4. Beförderung von Kindern / Kindertarife:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (vor dem 6. Geburtstag) werden unter Aufsicht einer Begleitperson kostenlos befördert;
- Die Tarife „mona Einzel-Ticket Kinder“, „mona CleverCard Kinder“ und „mona Tages-Ticket Kinder“ gelten ab dem 6. Geburtstag bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. (Ab dem 15. Geburtstag fällt der Erwachsenen-Tarif an);
- Jugendleiter/innen mit entsprechendem Ausweis (Jugendleiter/innen - Card) werden bei Erfüllung der Gruppenbestimmungen mind. 10 zahlenden Teilnehmern kostenlos befördert;
- Das mona Kindergarten-Ticket ist ein Monatsticket und wird an allein fahrende Kinder (ohne Begleitperson), die einen Kindergarten besuchen, ausgegeben.

IV. Einzelne Tarifbestimmungen

1. mona 10-Fahrten-Ticket:

Das 10-Fahrten-Ticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsunternehmen RBA Regionalbus Augsburg GmbH, RVA Regionalverkehr Allgäu GmbH, Morent Reisen GmbH & Co. Omnibus Betriebs KG, Gromer GmbH Omnibusbetrieb, Berchtold's Autoreisen und Reisebüro GmbH & Co KG und Adam Pfahler GmbH & Co KG.

2. mona CleverCard:

- Die Chipkarte ist bei Erstaussstellung und gleichzeitiger Bewertung/Aufladung von mindestens 20,00 Euro kostenlos, bei Erstaussstellung und Erstbewertung/Aufladung unter 20,00 Euro fallen 7,00 Euro Gebühren an;
- Die Mindesteinzahlung (Aufladen) der CleverCard beträgt 10,00 Euro.

3. mona Tages-Ticket:

- das Tages-Ticket ist am gelösten Kalendertag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr gültig;
- das Tages-Ticket ist übertragbar.

4. Tageskarte für Bus & Bahn:

- Die Tageskarte Bus & Bahn ist am gelösten Kalendertag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr gültig;
- Die Tageskarte Bus & Bahn ist übertragbar;
- Die Tageskarte Bus & Bahn im *Tarifgebiet Kempten* berechtigt zur Nutzung sämtlicher Buslinien der mona GmbH sowie der Schienenstrecken zwischen Martinszell und Dietmannsried und zwischen Kempten und Maria Rain;
- Die Tageskarte Bus & Bahn im *Tarifgebiet Kempten* berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von eigenen Kindern unter 15 Jahre durch den Vater oder die Mutter;
- die Tageskarte Bus & Bahn* im *Tarifgebiet Kempten & VGOA* ist gültig auf allen Buslinien der mona GmbH und der Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu (VGOA) sowie allen Schienenstrecken innerhalb der beiden Gebiete;
- Die Tageskarte Bus & Bahn gilt nicht in IC und ICE Zügen;
- Die Tarife des „ermäßigten“ der Tageskarte Bus & Bahn können allein reisende Kinder erwerben.

5. mona Familien-Ticket:

Das Familien-Ticket ist ein Tagesticket (weitere Bedingungen siehe Punkt. 3, mona Tages-Ticket) und gilt am Lösungstag für maximal 2 Erwachsene (ab dem 15. Geburtstag) mit beliebig vielen eigenen Kindern bis zum 15. Geburtstag.

6. mona Schüler-Ticket (Selbstzahler)

- Das Schüler-Ticket kann von Einwohnern der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu für Fahrten innerhalb der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu gekauft werden;
- Das Schüler-Ticket ist nicht übertragbar;
- Ein Missbrauch hat den Entzug der Fahrkarte bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von bis zu 60,00 Euro zur Folge;
- Voraussetzung für den Bezug des Schüler-Tickets ist der Erwerb einer Chipkarte zum Kaufpreis von 7,00 Euro. Eine Rückerstattung des Kaufpreises bei Chipkartenrückgabe erfolgt nicht;
- Auf Antrag unterstützt die Stadt Kempten bzw. der Landkreis Oberallgäu schulpflichtige Personen im Vollzeitunterricht, für die keine kostenfreie Beförderungsberechtigung gegeben ist und gem. PBefAusgIV § 1 Abs. 1 Nr. 2 a - c eine der folgenden Bildungseinrichtungen besuchen:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, AkademienMit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
- Die Unterstützung erfolgt in Form einer monatlichen Zuzahlung auf den geltenden Tarif des Monats-Tickets Schüler/Azubi (derzeit ca. 26,675%);
- Der Bezug des Schüler-Ticket ist nur während des Schuljahres (Sept. bis Juli) möglich;
- Beginn und Beendigung der Laufzeit ist monatlich während des Schuljahres möglich;
- Die Zuzahlung seitens des Landkreises Oberallgäu bzw. der Stadt Kempten ergeht unmittelbar an die Berechtigten: Aus Vereinfachungsgründen wird der den Berechtigten gewährte Zuschuss an die Verkehrsunternehmen abgeführt, die als Inkassostelle für den jeweiligen Aufgabenträger auftreten. Der Zahlungsbetrag für die Monatskarten wird entsprechend um die Zuzahlung reduziert und ist für jeden Monat einzeln zu bezahlen. Auf Wunsch des Fahrgastes kann ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart werden. Der Lastschrifteinzug kann jederzeit ausgesetzt werden;
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann das Schüler-Ticket vom jeweiligen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Benutzer oder Erziehungsberechtigten zu tragen;
- Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist dem jeweiligen Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen;
- Bei Tarifänderungen werden ab dem Änderungszeitpunkt die Abbuchungsbeträge dem neuen Tarif angepasst.

Gz.: 23-3526.1-32/4

Den Tarifbestimmungen wird zugestimmt zum 01.01.2018.
Augsburg, den 18.12.2017

Regierung von Schwaben

7. mona AzubiCard:

- Die AzubiCard kann von Einwohnern der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu für Fahrten innerhalb der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu gekauft werden;
- Die AzubiCard ist für jede Zone erhältlich;
- Die AzubiCard ist nicht übertragbar;
- Ein Missbrauch hat den Entzug der Fahrkarte bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von bis zu 60,00 Euro zur Folge;
- Voraussetzung für den Bezug der AzubiCard ist der Erwerb einer Chipkarte zum Kaufpreis von 7,00 Euro. Eine Rückerstattung des Kaufpreises bei Chipkartenrückgabe erfolgt nicht;
- Auf Antrag unterstützt die Stadt Kempten bzw. der Landkreis Oberallgäu Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und/oder gem. PBefAusgIV § 1, Abs. 1 Nr. 2 d - h eine der folgenden Bildungseinrichtungen besuchen:
 - d) Personen die in einem Berufsbildungsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen die einen staatl. anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder einem Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen Dienstes (erste Qualifizierungsebene) und mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen Dienstes (erste Qualifizierungsebene) oder mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligen-dienst.
- Die Unterstützung erfolgt in Form einer monatlichen Zuzahlung auf den geltenden Tarif des Monats-Tickets Azubi (derzeit ca. 26,675 %).
- Die Zuzahlung seitens des Landkreises Oberallgäu oder der Stadt Kempten ergeht unmittelbar an die Berechtigten: Aus Vereinfachungsgründen wird der den Berechtigten gewährte Zuschuss an die Verkehrsunternehmen abgeführt, die als Inkassostelle für den jeweiligen Aufgabenträger auftreten. Der Zahlungsbetrag für die Monatskarten wird entsprechend um die Zuzahlungen reduziert und per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Fahrgastes eingezogen.
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann die AzubiCard vom jeweiligen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Benutzer bzw. dem Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Eine Änderung der Adresse bzw. Bankverbindung ist dem jeweiligen Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- Bei Tarifänderungen werden ab dem Änderungszeitpunkt die Abbuchungsbeträge dem neuen Tarif angepasst.

Gz.: 23-3526.1-32/4

Den Tarifbestimmungen wird zugestimmt zum 01.01.2018.
Augsburg, den 18.12.2017

Regierung von Schwaben

Den Tarifbestimmungen wird zugestimmt zum 01.01.2018.
Augsburg, den 18.12.2017

Regierung von Schwaben

8. mona AboCard/mona AboCardPlus:

- Die AboCard/AboCardPlus kann von Einwohnern der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu für Fahrten innerhalb der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu gekauft werden;
- Die AboCard/AboCardPlus ist für jede Zone erhältlich;
- Die AboCard ist eine persönliche Monatskarte im Abo. Sie ist nicht übertragbar;
- Die AboCard/AboCardPlus berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Mitnahme von einer erwachsenen Person sowie eigene Kinder unter 15 Jahren;
- Die AboCardPlus ist übertragbar;
- Für die AboCardPlus wird ein Aufschlag zum AboCard-Preis in Höhe von 6,00 Euro je Monat erhoben;
- Voraussetzung für den Bezug der AboCard/AboCardPlus ist der Erwerb einer Chipkarte zum Kaufpreis von 7,00 Euro. Eine Rückerstattung des Kaufpreises bei Chipkartenrückgabe erfolgt nicht;
- Auf Antrag unterstützt die Stadt Kempten bzw. der Landkreis Oberallgäu jede Erwachsene Person die eine AboCard oder AboCardPlus bestellt;
- Die Zuzahlung seitens des Landkreises Oberallgäu bzw. der Stadt Kempten ergeht unmittelbar an die Berechtigten: Aus Vereinfachungsgründen wird der den Berechtigten gewährte Zuschuss an die Verkehrsunternehmen abgeführt, die als Inkassostelle für den jeweiligen Aufgabenträger auftreten. Der Zahlungsbetrag für die AboCard wird entsprechend um die Zuzahlung reduziert und per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Fahrgastes eingezogen;
- Die Unterstützung erfolgt in Form einer monatlichen Zuzahlung auf den geltenden Tarif des Monats-Tickets Erwachsene (derzeit ca. 26,675%);
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann die AboCard/AboCard-Plus vom jeweiligen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Nutzer zu tragen;
- Eine Änderung der Adresse bzw. Bankverbindung ist dem jeweiligen Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen;
- Bei Tarifänderungen werden ab dem Änderungszeitpunkt die Abbuchungsbeträge dem neuen Tarif angepasst.

9. mona JobCard (Erwachsene und Azubi):

- Die JobCard kann von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Stadt Kempten und im Landkreis Oberallgäu in Anspruch genommen werden, deren Wohnsitz ebenfalls in Kempten bzw. im Landkreis Oberallgäu ist;
- Die Verkehrsunternehmen der mona GmbH bieten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Basis der AzubiCard und AboCard einen reduzierten Tarif als JobCard an. Voraussetzung für die Anwendung des JobCard-Tarifes sind;
- Der JobCard-Tarif kommt nur zur Anwendung, wenn seitens des Arbeitgebers ein Betrag von mindesten 10,00 Euro je Monat für seinen Arbeitnehmer übernommen wird;
- Die JobCard kann ausschließlich vom jeweiligen Arbeitgeber zentral beim mona-Kundencenter für seine Arbeitnehmer bestellt werden;
- Die JobCard Erwachsene/Azubi ist ein Monatskartenabonnement und ist für 12 aufeinanderfolgende Monate gültig. Beginn ist jeweils der Monatserste. Der Bestellschein muss jeweils bis zum 10. des Vormonats beim mona-Kundencenter vorliegen;
- Die Abrechnung der monatlichen Fahrtkosten erfolgt über den Arbeitgeber. Das monatliche Fahrgeld wird abzüglich der vom Aufgabenträger gewährten freiwilligen Leistung von dem angegebenen Konto per SEPA-Lastschrift eingezogen;
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann die JobCard Erwachsene/Azubi mit sofortiger Wirkung von der mona GmbH gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen;
- Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist dem mona-Kundencenter unverzüglich mitzuteilen;

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die JobCard Erwachsene nur für die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter bzw. die JobCard Azubi nur für die bei ihm beschäftigten Auszubildenden zu bestellen;
Bei der JobCard Azubi wird der Bestellung ein Ausbildungsnachweis beigelegt;
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Adressänderungen der Mitarbeiter bzw. Auszubildenden (Fahrkarteninhaber) unverzüglich dem mona-Kundencenter zu melden;
- Die JobCard Erwachsene/Azubi ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personal- oder Firmenausweis;
- Inhaber einer JobCard Erwachsene dürfen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine erwachsene Person sowie eigene Kinder bis unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

10. Laufzeit und Kündigung der AzubiCard, AboCard, AboCardPlus und Job-Card:

- Alle mona Card-Angebote können am 1. eines jeden Monats begonnen werden;
- Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen (JobCard: beim mona-Kundencenter) vorliegen;
- Alle mona Card-Angebote haben eine unbegrenzte Laufzeit, mindestens jedoch 12 Monate;
- Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Kalenderquartals;
- Eine Sonderkündigung aufgrund von Wechsel des Wohnort-, Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes ist auf Antrag möglich;
- Jede Form der Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

11. mona SemesterCard:

- Fahrtberechtigt sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule Kempten immatrikulierten Studierenden;
- Der Gültigkeitsbereich der SemesterCard umfasst die kreisfreie Stadt Kempten und den Landkreis Oberallgäu (Verkehrsgebiet der mona und Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu - VGOA) sowie die kreisfreie Stadt Kaufbeuren und den Landkreis Ostallgäu (Ostallgäuer Verkehrsgemeinschaft - OVG);
- Die SemesterCard berechtigt den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten in allen Bussen im gesamten Gültigkeitsbereich ohne Zuzahlung;
- Die SemesterCard berechtigt den Inhaber zur Nutzung der Angebote zum Anrufsammeltaxi (AST) auf allen AST-Linien mit Start oder Ziel in Kempten ohne Zuzahlung;
- Jeder Studierende erhält mit der Immatrikulation die entsprechende Fahrtberechtigung im Rahmen der SemesterCard;
- Die SemesterCard ist auf dem Namen des Studierenden ausgestellt;
- Für die SemesterCard wird ein Solidaritätsbeitrag von 30,00 Euro pro Semester seitens des Studentenwerks Augsburg erhoben;
- Die Gültigkeit der SemesterCard ist jeweils vom 15. März bis 30. September (Sommersemester) und vom 01. Oktober bis 14. März (Wintersemester). Die Gültigkeit erstreckt sich demnach auch auf vorlesungsfreie Zeiten.

Gz.: 23-3526.1-32/4

Den Tarifbestimmungen wird zugestimmt zum 01.01.2018.
Augsburg, den 18.12.2017

Regierung von Schwaben

Den Tarifbestimmungen wird zugestimmt zum 01.01.2018.
Augsburg, den 18.12.2017

Regierung von Schwaben

V. Sonstige Bestimmungen

1. Erhöhtes Beförderungsentgelt:

- Bei Fahrten ohne gültigen Fahrschein kann ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erhoben werden.
- Bei Fahrten mit einem auf einer Chipkarte abgelegten Fahrschein ist der Fahrgast verpflichtet, sich unmittelbar nach dem Zustieg per Chipkarte an den dafür vorgesehenen Entwerter oder am Fahrerarbeitsplatz zu registrieren. Bei Zuwiderhandlung wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 10,00 Euro fällig.

2. Sonstige Gebühren:

- Schriftliche Fahrpreisbestätigung: 5,00 Euro;
- Ersatzfahrschein: 5,00 Euro;
- Erstausstellung Chipkarte: 7,00 Euro;
Gebühr entfällt bei mona CleverCard mit mindestens 20,00 Euro Erstbewertung.
- Chipkarte Ersatzausstellung (Beschädigung/Verlust): 10,00 Euro;
- Die Beseitigung von durch Fahrlässigkeit oder mutwillig herbeigeführten Verunreinigungen an Fahrzeugen oder Haltestellen werden nach Zeitaufwand mit einem Stunden-Verrechnungssatz von 50,00 Euro berechnet.

VI. Sonderregelungen für den Kauf von mona Monats-Tickets im landkreisüberschreitenden Verkehr:

Für den Kauf des Monats-Tickets (Erwachsene bzw. Schüler/Azubi) für landkreisüberschreitende Fahrten nach Isny (Linie 50 der Fa. Pfahler), nach Leutkirch (Linie 66 RBA/Gromer/Morant) und ab Obergünzburg (Linie 71 der RVA) gilt folgendes:

- Das Monats-Ticket (Erwachsene und Schüler/Azubi) ist auch als Jahres-Abo für mindestens 12 Monate erhältlich. Es kann jeweils zum 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats beim betreffenden Verkehrsunternehmen vorliegen. Das Abonnement kommt nach Zusendung/Abholung der Fahrkarte zustande.
- Das Jahres-Abo wird auf Chipkarte ausgegeben.
- Der monatliche Abo-Betrag entspricht dem Fahrpreis für das Monats-Ticket Erwachsene bzw. Schüler/Azubi.
- Für Fahrten auf der Linie 66 nach Leutkirch wird der Monatsbetrag 11 Monate lang per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Im 12. Monat erfolgt kein Einzug.
- Für Fahrten auf der Linie 50 nach Isny unterstützt der Landkreis Oberallgäu seine Einwohner beim Kauf eines Jahres-Abos,
für Fahrten auf der Linie 71 ab Obergünzburg unterstützt der Landkreis Ostallgäu seine Einwohner beim Kauf eines Jahres-Abos.
Der jeweilige Landkreis übernimmt dabei 2 Monatsbeträge. Diese Zuzahlung ergeht direkt an den Berechtigten: Aus Vereinfachungsgründen wird die Zuzahlung des jeweiligen Landkreises an das betreffende Verkehrsunternehmen abgeführt, das als Inkassostelle für den Landkreis auftritt.
Der monatliche Abo-Betrag wird 9 Monate lang per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Im 10. bis 12. Monat erfolgt kein Einzug;
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann das Jahres-Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen;
- Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen;
- Das Jahres-Abo für Erwachsene bzw. Schüler/Azubi kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung wird das Jahres-Abo ungültig und zur weiteren Nutzung gesperrt;
- Inhaber eines Jahres-Abos für Erwachsene können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine erwachsene Person sowie eigene Kinder bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitnehmen.